

Ansprechpartner der GEW-Fraktion im Gesamtpersonalrat Schule

| Arbeitsschwerpunkt(e) Schulform, Schule Lehramt | Name Telefonnummer E-Mail-Adresse |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundschule und Arbeitsschutz Grundschule Bad Hersfeld-Asbach, Kolibri-Schule Grundschullehrerin | Anne Werner ☎ 0 15 7 – 30 33 42 92 ✉ a.werner@gew-hrwm.de |
| Förderschule, BFZ, Inklusiver Unterricht und Schwerbehindertenfragen Förderschule Eschwege, Pestalozzischule Förderschullehrerin, Gesamtschwerbehindertenvertretung | Anja Mehr ☎ 0 56 51 – 81 37 ✉ a.mehr@gew-hrwm.de |
| Förderschule, BFZ und Inklusiver Unterricht Grundschule Wehretal-Reichensachsen, Kleeblattschule Förderschullehrerin / Stellv. Vorsitzende des GPRS HRWM | Anja von Specht ☎ 0 56 51 – 99 31 53 ✉ a.vonspecht@gew-hrwm.de |
| Förderschule, BFZ, Inklusiver Unterricht und Angestelltenfragen Förderschule Eschwege, Pestalozzischule Förderschullehrer | Edgar Wilhelm ☎ 0 56 51 – 2 11 73 ✉ e.wilhelm@gew-hrwm.de |
| Sozialpädagogische Fachkräfte / UBUS Gesamtschule Witzenhausen, Johannisberg-Schule Dipl. Sozialpädagogin, UBUS-Kraft, Angestelltenvertreter | Sebastian Mader ☎ 0 16 0 – 96 87 15 03 ✉ s.mader@gew-hrwm.de |
| Gesamtschule Kooperative Gesamtschule, Hessisch Lichtenau Freiherr-vom-Stein-Schule, Haupt- und Realschullehrerin | Doreen Letzing ☎ 0 56 02 – 70 80 7 ✉ d.letzing@gew-hrwm.de |
| Gesamtschule Integrierte Gesamtschule, Wildeck-Obersuhl Blumensteinschule, Haupt- und Realschullehrerin | Heike Seidenfaden-Weber ☎ 0 66 23 – 91 91 85 ✉ h.seidenfaden-weber@gew-hrwm.de |
| Gesamtschule und Abordnung/Versetzung Gesamtschule Witzenhausen, Johannisberg-Schule Haupt- und Realschullehrer, Vorsitzender des GPRS HRWM Personalvertretungsrecht | Richard Maydorn ☎ 0 55 42 – 50 29 53 0 ✉ r.maydorn@gew-hrwm.de |
| Gymnasiale Oberstufe und Integrationsfragen Modellschule Obersberg (Gymn. Oberstufe), Bad Hersfeld Gymnasiallehrerin | Katharina Müller ☎ 0 17 7 – 2 77 06 75 ✉ k.mueller@gew-hrwm.de |
| Berufliche Schulen und Angestelltenfragen Modellschule Obersberg (Berufl. Abteilung), Bad Hersfeld Berufsschullehrer / Stellv. Vorsitzender des GPRS HRWM | Werner Herbert ☎ 0 66 21 – 74 90 7 ✉ w.herbert@gew-hrwm.de |
| Berufliche Schulen und Digitales / IT Berufliche Schulen Bebra Berufsschullehrer | Frank Wagner ☎ 0 66 26 – 91 50 34 0 ✉ f.wagner@gew-hrwm.de |

Kontakt zur GEW – Unsere Kreisverbände

| | | |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eschwege | c/o Anja von Specht Anhalter Weg 1, 37287 Wehretal | 0 56 51 – 99 31 51 a.vonspecht@gew-hrwm.de |
| Hersfeld-Rotenburg | c/o Werner Herbert Georg-August-Möller-Str. 14, 36251 Bad Hersfeld | 0 66 21 – 74 90 7 w.herbert@gew-hrwm.de |
| Witzenhausen | c/o Richard Maydorn Ernst-Koch-Straße 4, 37213 Witzenhausen | 0 55 42 – 50 29 5 30 r.maydorn@gew-hrwm.de |

Impressum

Herausgeber (V.i.S.d.P.) GEW-Fraktion im GPRS HRWM vertreten durch Werner Herbert, Richard Maydorn und Anja von Specht
 Verantwortlicher Redakteur Richard Maydorn, Rechtsberater vom Kreisverband Witzenhausen

Schulisches Eingliederungsmanagement erkrankter Kolleginnen/Kollegen mit der Dienstvereinbarung BEM

Die aus 2011 stammende Dienstvereinbarung über das **Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)** wurde – auf Initiative der GEW-Fraktion hin – am 21.09.2022 zwischen Gesamtpersonalrat Schule HRWM und Staatlichem Schulamt Bebra in aktualisierter und verbesserter Form neu aufgelegt, um den veränderten gesetzlichen Vorgaben und dem Wohle der Beschäftigten besser zu entsprechen.

Keine Angst vor dem BEM-Gespräch

Das Gesprächsangebot richtet sich an alle Lehrkräfte und soz.-päd. Fachkräfte, die in den jeweils zurückliegenden 12 Monaten mind. 6 Wochen erkrankt waren oder sich von dauerhafter Krankheit bedroht fühlen. Das Gespräch dient der **Arbeitsplatzhaltung** und soll durch Maßnahmen die **Überwindung von Arbeitsunfähigkeit** fördern. Durch das Erkennen von schulischen sowie arbeits-(platz-)bedingten Beeinträchtigungen/Einflüssen soll die Möglichkeit für den/die Schulleiter*in geschaffen werden, diese gemeinsam mit den Betroffenen in den Blick zu nehmen, zu beseitigen und damit die Gesundheit zu fördern.

Ablauf der Wiedereingliederung in der Schule

Zunächst wird ein Gesprächsangebot mittels Formschriften unterbreitet. Nach Zustimmung durch den/die Betroffene*n erfolgt ein Integrationsgespräch (jetzt auch als Videokonferenz möglich), in dem arbeitsplatzbezogene Ursachen der Arbeitsunfähigkeit ermittelt und gemeinsam Maßnahmen entwickelt werden.

Datenschutz und Verschwiegenheit

Beim BEM-Gespräche unterliegen alle Beteiligten der Verschwiegenheit, d.h. auch die darin mitgeteilten Gründe für eine Erkrankung dürfen nicht weitergegeben werden. Die vereinbarten Maßnahmen zur Arbeitserleichterung werden in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten. Nach Evaluation der Maßnahmen und nach erfolgreicher Wiedereingliederung wird das Protokoll vernichtet.

Gesprächsteilnehmer*innen: Sie dürfen wählen!

Das einzuberufende Integrationsteam der Schule besteht i.d.R. aus dem/der Schulleiterin (oder einem anderen Schulleitungsmitglied), einem Mitglied des Schulpersonalrats und ggf. auch auf *Ihren Wunsch* hin aus folgenden weiteren Personen: Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, *Ihrem* Beistand, einer weiteren beliebigen (inner-oder außerschulischen) Vertrauensperson *Ihrer Wahl* (neu!) und einer/einem Betriebsmediziner*in der Medical-Airport-Service GmbH (MAS).

BEM-Gespräche aktiv nutzen

Das BEM-Gespräch wird entweder vom/von der Schulleiter*in initiiert oder auf Wunsch des/der Betroffenen. Betroffene müssen zu diesem Gespräch ihre Zustimmung geben. **Merke(!):** Nichtzustimmung, Unterbrechung oder Beendigung des BEM-Verfahrens ziehen keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich. Es bleibt dem Dienstherrn bei dauerhafter Erkrankung dennoch unbenommen, die Überprüfung der Dienstfähigkeit durch das Versorgungsamt einzuleiten. Es ist daher von Vorteil zunächst ein BEM-Gespräch durchzuführen und auf schulischer Ebene zu versuchen alle Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auszuschöpfen, um den Arbeitsplatz und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

GEW-GPRS-Mitglied im Integrationsteam am SSA

Katharina Müller k.mueller@gew-hessen.de

Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSBV)

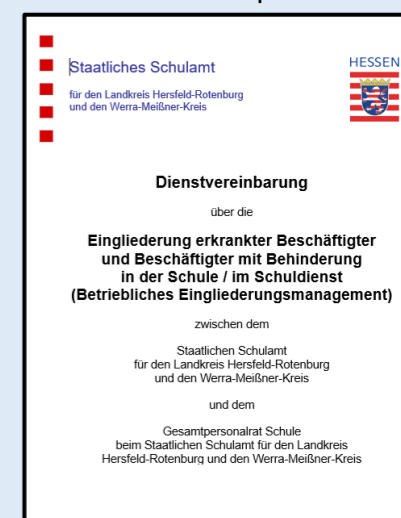
Anja Mehr gsbv.ssa.bebra@kultus.hessen.de

Detlef Nizold (stv.) oesbv.bezirk1.ssa.bebra@kultus.hessen.de

☎ 0 17 7 – 2 77 06 75

☎ 0 56 51 – 81 37

☎ 0 17 3 – 6 20 37 11





Lebensarbeitszeitkonto (LAK): Anträge stellen und Freizeitausgleich bei gleichbleibendem Gehalt genießen

Jährlich erhalten Lehrkräfte einen Auszug über das Stunden-Guthaben ihres Lebensarbeitszeitkontos (gegen Unterschrift) von der Schulleitung ausgehändigt.

Das LAK wird bei Vollzeitbeschäftigung mit 0,5 Stunden pro Kalenderwoche aufgebaut. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt dies anteilig zum Beschäftigungsumfang. Keine Gutschrift erhalten jedoch Beschäftigte in Elternzeit, bei Beurlaubung, ab der 7. Krankheitswoche, bei einer Wiedereingliederung, bei Dienst erleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit sowie während einer Kur oder Heilbehandlung. Für Lehrkräfte mit Behinderung gelten gesonderte Regelungen. → Diese und **weitere Informationen** finden Sie in unserem umfangreichen Online-Artikel über den untenstehenden **QR-Code**.

Bei der Inanspruchnahme des LAK entsprechen 52 Stunden einer Pflichtstundenermäßigung von einer Pflichtstunde für ein Schuljahr oder zwei Pflichtstunden für ein Schulhalbjahr.

Anträge zur vorzeitigen Inanspruchnahme des LAK können immer zum 31.07. und 31.01. (Eingang beim Schulamt) für das übernächste Schulhalbjahr (oder das nächste Schuljahr) gestellt werden. Dies erfordert einen **formlosen Antrag**. Antragsgründe sind familiäre Gründe und ab einer Anspannzeit von 3 Schuljahren genügen auch persönliche Gründe. → **Muster-Anträge** können auch über den **QR-Code** heruntergeladen werden.



A13 für Grundschullehrkräfte – Aufruf zur Demonstration

12.11.2022 – DGB-Haus – Frankfurt am Main – 12 Uhr



In den Nachbarbundesländern erhalten Grundschullehrkräfte mittlerweile A13, andere Bundesländer haben mit der Besoldungsanpassung bis hin zu A13 begonnen. Für Grundschullehrkräfte in Hessen geht es dabei um einen Differenzbetrag von ca. 500 € pro Monat. Der Druck auf die Landesregierung muss daher erhöht werden, weil sich seit Jahren – trotz der bisherigen öffentlichen Aktionen der GEW – keinerlei Bewegung auf Seiten des HKM gezeigt hat. Aus diesem Grund ruft die GEW Hessen zu einer zentralen Demonstration am Samstag, den 12. November 2022 um 12 Uhr auf.

Vor der Demo treffen wir uns um 11 Uhr zum Frühstück am DGB-Haus (Nähe Hauptbahnhof) unter dem Motto **Nächster Halt Hessen – A 13 für Grundschullehrkräfte jetzt!** Die GEW-Kreisverbände in unserem Aufsichtsbereich werden entsprechende Fahrtmöglichkeiten organisieren. Weitere Informationen zur gemeinsamen Anreise folgen in den kommenden Wochen unter → www.gew-hrwm.de

GEW erwirkt eine Lehrkräfte-Entgeltordnung (TV-EGO-L-H)

Seit 01.08.2022 gilt in Hessen eine Lehrkräfte-Entgeltordnung, die für Neuabschlüsse von Verträgen angewendet werden muss. Vertragsinhaber, deren Vertrag im Schuljahr 2022/23 verlängert wurde, können sich binnen Jahresfrist entscheiden, ob sie nach dem TV-EGO-L-H eingruppiert werden wollen. Hierzu sollten GEW-Mitglieder eine Beratung in Anspruch nehmen, ob sie sich mit einer dauerhaften Umgruppierung finanziell besser stehen. → **Mehr dazu über den QR-Code.**



Mitglied bei der GEW Hessen – Beratung bzgl. TV-EGO-L-H

Ab dem Eintritt u.a. **entgeltfreie Rechtsberatung** durch unsere ehrenamtlichen qualifizierten Rechtsberater, unsere hauptamtlichen Juristinnen der Landesrechtsstelle und durch unseren Tarifsekretär...

... hier geht's zur **PRÄMIEN-WERBUNG** für Mitglieder →



Mehrarbeit und Vertretungsunterricht im Schuldienst

Die Anordnung und der Umfang von unentgeltlicher Mehrarbeit in der Schule wird durch das Hessische Beamtengesetz geregelt: Sie beträgt maximal 5 Zeitstunden; dies entspricht 3 Unterrichtsstunden pro Monat (für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen und Beamtinnen/Beamte). Damit es nicht zu einer übermäßigen Beanspruchung der Beschäftigten kommt, sind der **unentgeltlichen Mehrarbeit** enge Grenzen gesetzt, die jedoch nicht immer bekannt sind und Unzufriedenheit unter Kolleg*innen auslösen können.

Nach der Gesetzeskommentierung zum §61 Hessisches Beamtengesetz darf unentgeltlicher Vertretungsunterricht nur für wenige Tage beim **unerwarteten Ausfall** einer Lehrkraft angeordnet werden, bis die zumindest theoretische Möglichkeit bestand anderweitiges Personal zu akquirieren. Ein Antrag auf Dienstbefreiung für z.B. eine Fortbildungsveranstaltung stellt daher keinen Grund für die Anordnung unentgeltlicher Mehrarbeit dar, da sie nicht unerwartet war.

Die Dienststellenleitung hat daher **arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrarbeit** zu treffen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von VSS-Kräften für die Betreuung von Schüler*innen, der Einsatz von Lehrkräften, die in der laufenden Kalenderwoche durch Abwesenheit von Klassen ihr Stunden-Soll noch nicht erfüllt haben oder Lehrkräfte, die sich bereit erklärt haben, einen Teil ihrer Stunden für eine sog. „Vertretungsreserve“ herzugeben. Weiterhin können auch befristet teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen vorübergehend ihre Arbeitszeit erhöhen. Auch kann Unterricht in höheren Jahrgangsstufen (die nicht unter „Verlässliche Schule“ fallen), AG-Angebote oder freiwillige Lernangebote ausfallen, damit hierdurch frei werdende Lehrkräfte den Pflichtunterricht in anderen Klassen abdecken können. Hierbei handelt es sich um **Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrarbeit**, die der Anordnung von unentgeltlicher Mehrarbeit vorzuziehen sind.

Für **vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen und Beamtinnen/Beamte** gilt, dass ab der 4. Mehrarbeitsstunde im Monat die gesamte Mehrarbeit nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung oder durch Freizeitausgleich abgegolten werden muss.

Für **teilzeitbeschäftigte Beamtinnen/Beamte** gilt, dass sie zu Vertretungsunterricht ohne zusätzliche Vergütung nur in Relation zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung herangezogen werden können. Daher dürften Teilzeitbeschäftigte mit einer 2/3-Stelle auch nur mit max. 2 Stunden pro Monat in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist die gesamte Mehrarbeit zu vergüten (nach der anteiligen Besoldung bis zur Grenze zur Vollzeitbeschäftigung).



Teilzeitbeschäftigte können übrigens nur ausnahmsweise zu Mehrarbeit herangezogen werden, wobei die persönliche Situation der Betroffenen besonders zu berücksichtigen ist.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen müssen für Vertretungsunterricht von der ersten Stunde an zusätzlich bezahlt werden und anteilige Besoldung erhalten und keine Bezahlung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen gibt es keine Verpflichtung zur Leistung von unentgeltlicher Mehrarbeit.

→ Weitere Hinweise, Tipps und Verhaltensempfehlungen finden Sie in unserem vollständigen Artikel über den oben stehenden **QR-Code**.

Materialien und Downloads auch für Nicht-Mitglieder

In unserem Downloadbereich in der Rubrik »**Rechtsberatung vor Ort**« finden Sie gesonderte Informationen für Beamt*innen, Arbeitnehmer*innen, sozialpädagogische Fachkräfte und für Schulpersonalräte. Insbesondere finden Sie dort auch zahlreiche Muster-Formulare und rechtliche Informationen.

Infos für
 UBUS und USF



Infos für Beamtin-
 nen/Beamte



Infos für
 Arbeitnehmer*innen



Infos für
 Schulpersonalräte

